



Krefelder*innen für soziale Gerechtigkeit

Familienarmut, Stromarmut, Wohnen

Südbahnhof Krefelder | 12. Februar 2019 |
Sozialbündnis Krefeld in Koop Werkhaus Krefeld
Statement Dr. Michael Schäfers, KAB



Gliederung des Statements

- Gerechtigkeit: Umfragen | Entwicklung
- Gerechtigkeit in der Soziallehre der Kirche
- Ungerechtigkeiten in Deutschland | UN-Sozialpakt und der Bericht des „Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen“ 2018:
 - Bildung
 - Strom
 - Wohnen
- Fazit

Gerechtigkeit: Ein GROßES Thema... nicht nur in Krefeld!

Wie geht es in der deutschen Gesellschaft Ihrer Meinung nach zu?

- 30 % meinen sozial **gerecht**
- 67 % meinen sozial **ungerecht**
- Der Anteil derjenigen, die die deutsche Gesellschaft für sozial ungerecht halten, nimmt in den letzten Jahren kontinuierlich zu.

Referent:
Dr. Michael Schäfers,
Katholische Arbeitnehmer-
bewegung Deutschland (KAB)

Dienstag,
den 12. Februar 2019
19:00 Uhr (Einlass 18:30 Uhr)
Südbahnhof Krefeld
Saumstraße 9
Der Eintritt ist frei

Krefelder*innen
für soziale
Gerechtigkeit

Familienarmut, Stromarmut, Wohnen

Veranstalter: Sozialrat Krefeld in
Kooperation mit dem Werkhaus Krefeld
V.i.S.d.P.: Josef Greyn, Nassauerweg 256,
47803 Krefeld, 02151-561229

Soziale Gerechtigkeit: Ausgeprägter Wunsch

„Die Menschen haben einen ausgeprägten Wunsch nach mehr sozialer Gerechtigkeit. (...) Unsere Daten belegen, dass es in Deutschland eine große Sehnsucht nach mehr sozialer Gerechtigkeit gibt. Das zeigt auch die Debatte, die derzeit über die Agenda-2010-Reformen und den Fortbestand von Hartz IV geführt wird.“ Die Deutschen haben das Vertrauen verloren, dass der Markt in jedem Fall für die besten Ergebnisse sorgt.



Robert Grimm

Direktor für Politik- und Sozialforschung bei Ipsos

Soziale Gerechtigkeit in der Soziallehre der Kirche

- Seit der Enzyklika „Quadragesimo anno“ von 1931 als regulatives Prinzip zur Lösung sozialer Fragen (Gemeinwohlgerechtigkeit).
- Die soziale Gerechtigkeit muss eine Rechts- und Gesellschaftsordnung herbeiführen, die der Wirtschaft „ganz und gar das Gepräge gibt“ und alle staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen durchdringt. (QA, Ziff. 88)
- Die Gemeinwohlgerechtigkeit verlangt, dass alle Menschen ihre Grundbedürfnisse aus den Gütern dieser Erde befriedigen können. Die Güter dieser Welt sind für alle bestimmt. Das Recht auf Eigentum ist diesem nachgeordnet.
- „Schließlich erfordert das Gemeinwohl den sozialen Frieden, das heißt die Stabilität und die Sicherheit einer bestimmten Ordnung, die ohne eine spezielle Aufmerksamkeit gegenüber der distributiven Gerechtigkeit nicht zu verwirklichen ist, denn die Verletzung dieser Gerechtigkeit erzeugt immer Gewalt. Die gesamte Gesellschaft – und in ihr in besonderer Weise der Staat – hat die Pflicht, das Gemeinwohl zu verteidigen und zu fördern.“ (LS, Ziff. 157)

Fünf Dimensionen soziale Gerechtigkeit...

- Vermeidung von Armut
- Soziale Chancen durch Bildung
- Soziale Chancen durch einen integrativen Markt (Beschäftigungsquote, angemessene Einkommensverteilung, Lohnhöhe etc.)
- Berücksichtigung der besonderen Rolle der Frau
- Soziale Sicherung (Gesundheits- und Sozialausgaben im Verhältnis zum Sozialprodukt)

Soziale Gerechtigkeit: Sozialwort der Kirchen 1997

- „Zur Verwirklichung von Gerechtigkeit gehört es (...), daß alle Glieder der Gesellschaft an der Gestaltung von gerechten Beziehungen und Verhältnissen teilhaben und in der Lage sind, ihren eigenen Gemeinwohlbeitrag zu leisten. Die Suche nach Gerechtigkeit ist eine Bewegung zu denjenigen, die als Arme und Machtlose am Rande des sozialen und wirtschaftlichen Lebens existieren und ihre Teilhabe und Teilnahme an der Gesellschaft nicht aus eigener Kraft verbessern können. Soziale Gerechtigkeit hat insofern völlig zu Recht den Charakter der Parteinahme für alle, die auf Unterstützung und Beistand angewiesen sind (...). Sie erschöpft sich nicht in der persönlichen Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau der strukturellen Ursachen für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen.“ (Ziff. 112)

Soziale Gerechtigkeit: Sozialwort der Kirchen 1997

- „Gerade die Schwächeren brauchen Hilfe zur Selbsthilfe. Solidarität und Subsidiarität gehören also zusammen und bilden gemeinsam ein Kriterienpaar zur Gestaltung der Gesellschaft im Sinne der sozialen Gerechtigkeit.“ (Ziff. 121)
- „Für diese neuen Herausforderungen vermag ein Modell ‚Marktwirtschaft pur‘ keine zureichenden Antworten zu bieten. Mit einer Herauslösung der Marktwirtschaft aus ihrer gesellschaftlichen Einbettung würden die demokratische Entwicklung, die soziale Stabilität, der innere Friede und das im Grundgesetz verankerte Ziel der sozialen Gerechtigkeit gefährdet werden.“ (Ziff. 146)

Wie steht es um die soziale Gerechtigkeit?

boot für die welt



„Ausschuss für wirtschaftliche,
soziale und kulturelle Rechte der
Vereinten Nationen“ 12. Oktober
2018



Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)

- Multilateraler, völkerrechtlicher Vertrag
- Er wurde am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationeneinstimmig verabschiedet
- Die Bundesrepublik Deutschland hat den Vertrag am 9. Oktober 1968 unterzeichnet
- Mit Inkrafttreten des Paktes am 3. Januar 1976 (vgl. Bundesgesetzblatt 1976 II, Seite 428) ist die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich an den Pakt gebunden.

Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)

- Zentrale Themenbereiche des Sozialpakts sind u.a.:
 - Gleichberechtigung von Mann und Frau,
 - Recht auf Arbeit
 - Arbeitsbedingungen,
 - Recht auf Bildung von Gewerkschaften,
 - Streikrecht,
 - Schutz und Beistand für Familien, Flüchtlinge und Migrant*innen,
 - Soziale Sicherheit und Recht auf Sozialversicherung,
 - Recht auf Bildung,
 - Recht auf Teilhabe.

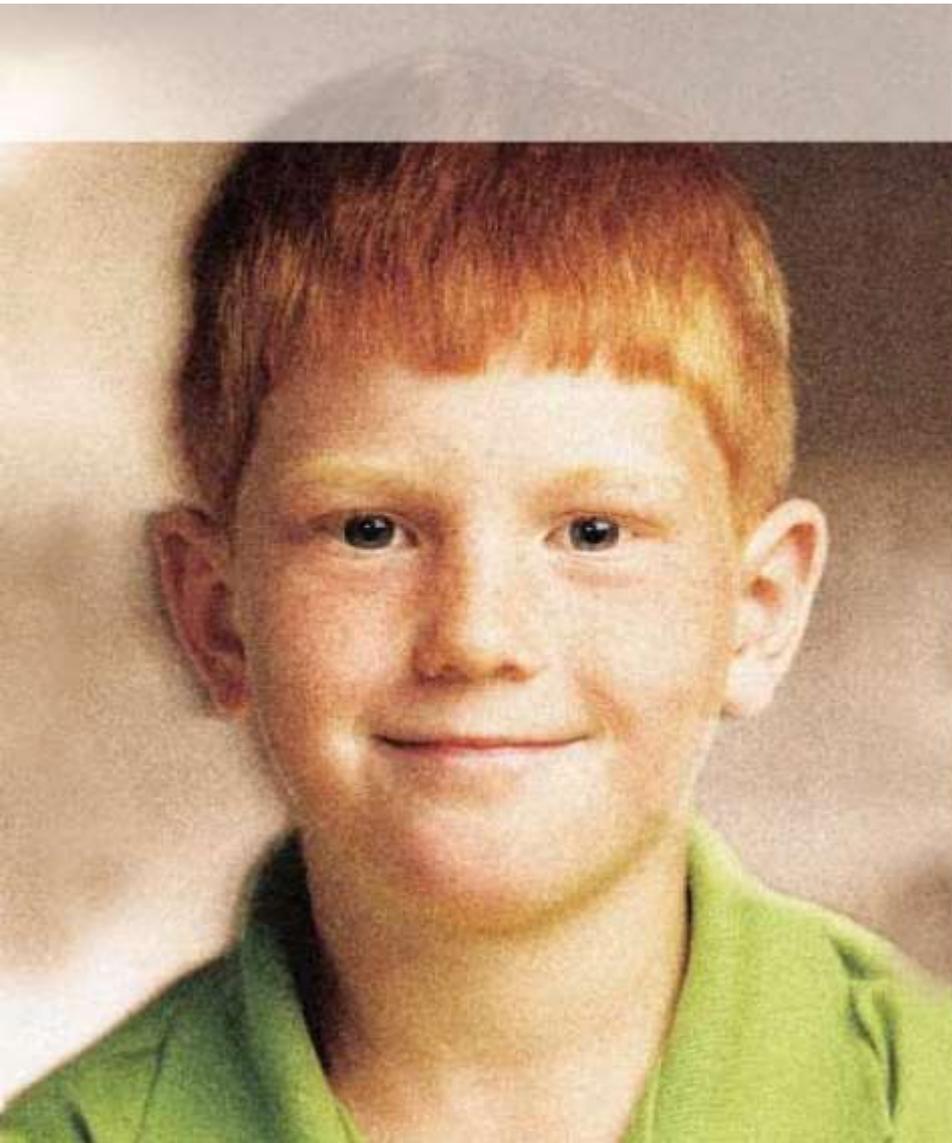
Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)

- Bundesrepublik Deutschland ist der Vertrag durch das Vertragsgesetz vom 23. November 1973 in den Rang eines formellen Bundesgesetzes erhoben worden.
- Über den Geltungsbereich gibt es einen Auslegungstreit zwischen Völkerrechtler*innen. Der Geltungsbereich für den Bund ist unstrittig. Nach Artikel 28 IPwskR sollen die Paktbestimmungen gerade in föderalistischen Staaten auch für die einzelnen Gliedstaaten (Länder u. Kommunen) Geltung haben.
- Der Rechtsweg steht Staaten, Institutionen und Einzelpersonen offen (Art. 19 Abs 4 GG).

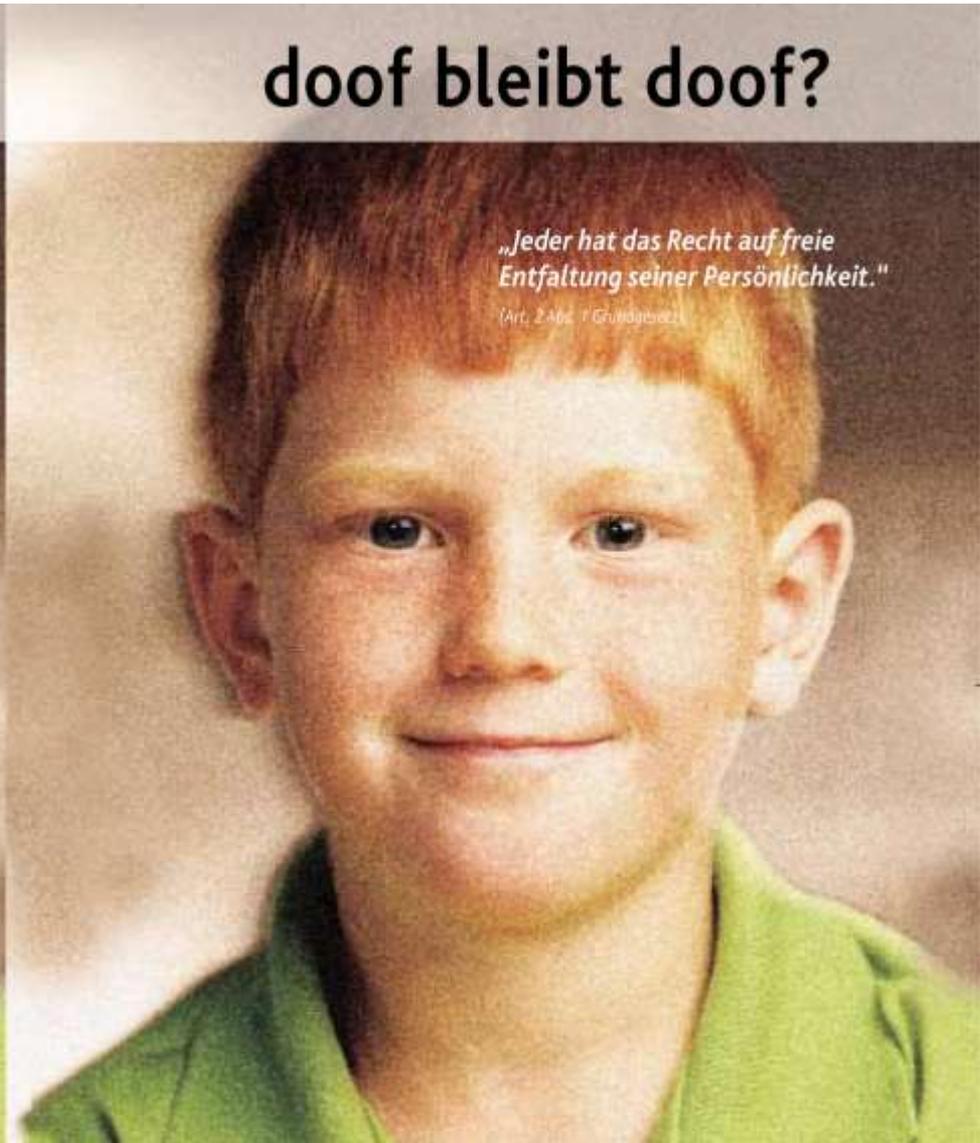
Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)

- Die Vertragsstaaten sind verpflichtet periodisch Staatsberichte einzureichen, die vom „Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen“ geprüft und mit Bemerkungen und Empfehlungen für den Vertragsstaat dann an diesen adressiert werden.
- Der letzte Bericht des Ausschusses auf der Grundlage des sechsten Staatenberichts Deutschlands stammt vom 12. Oktober 2018 (E/C.12/DEU/CO/6).

Bildung



doof bleibt doof?



Zum Thema „Recht auf Bildung“

Analyse Ausschuss-UN:

- Bundesweiter Mangel an Lehrkräften
- Keine ausreichende Inklusion im Regelschulsystem
- Hürden für Kinder von Geflüchteten und Asylsuchenden beim Zugang zu Bildung

Empfehlungen Ausschuss-UN:

- Lehrkräfte in ausreichender Zahl ausbilden und qualifizieren
- Inklusives Bildungswesen ausbauen
- Geflüchtete und asylsuchende Kinder „möglichst schnell nach der Ankunft an Bildung teilhaben“ lassen und gleichberechtigte und qualitativ gute Bildungsangeboten für diese Kinder bundesweit.

Zum Thema „Zugang zu Strom“

„Der Ausschuss ist besorgt angesichts von Berichten, dass eine große Anzahl an Haushalten, insbesondere von Grundsicherungsempfängern, von Energiearmut betroffen sind und dass 2016 328.000 Haushalten aufgrund unbezahlter Rechnungen der Strom abgeschaltet wurde. (Artikel 11)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, mithilfe wirksamer Maßnahmen zu gewährleisten, dass der grundlegende Strombedarf aller Haushalte gedeckt wird und so die Unterbrechung der Stromzufuhr in Haushalten, die ihren Mindestbedarf finanziell nicht tragen können, zu vermeiden.“

Zum Thema „Recht auf Wohnen“

„ (...) der Ausschuss (...) ist besorgt angesichts der sehr hohen Mieten und Mietsteigerungen, des akuten Mangels an bezahlbarem Wohnraum bei gleichzeitigem Rückgang der Anzahl an Sozialwohnungen sowie der sinkenden und geringen öffentlichen Ausgaben im Bereich Wohnen. Besonders besorgt ist der Ausschuss über die sehr niedrigen Grenzen für die Übernahme von Wohnkosten in der sozialen Grundsicherung, die bei vielen Familien in Metropolregionen, die Grundsicherung beziehen, zum Sparen bei anderen grundlegenden Ausgaben geführt hat, um die Miete zahlen zu können, oder in einigen Fällen sogar zu Obdachlosigkeit. Außerdem ist der Ausschuss besorgt angesichts von Berichten, dass die Anzahl von Personen ohne eine angemessene Wohnung fortwährend gestiegen ist und mittlerweile bei 1,2 Millionen liegt. Der Ausschuss bedauert das Fehlen offizieller Daten über das Ausmaß von Obdachlosigkeit und das Fehlen von Unterbringungsmöglichkeiten für obdachlose Personen. (Artikel 9 und 11)“

Zum Thema „Recht auf Wohnen“

Empfehlungen:

- „Vermehrte Bereitstellung bezahlbarer Wohneinheiten, insbesondere für die am stärksten benachteiligten und marginalisierten Personen und Gruppen;
- Weitere Erhöhungen der öffentlichen Ausgaben für den Bereich Wohnen;
- Erhöhung der Grenzen für die Übernahme der Wohnkosten in der sozialen Grundsicherung, um den Marktpreisen Rechnung zu tragen;
- Verringerung der Obdachlosigkeit und Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Unterkünften, einschließlich Notaufnahmen und Hostels sowie sozialer Rehabilitationszentren; (...)
- Ergreifung geeigneter Maßnahmen gegen die Auswirkungen von Spekulation auf dem städtischen Wohnungsmarkt auf den Zugang zu bezahlbarem Wohnen.“

Fazit:

1. Ausgehend von der normativen Forderung der Soziallehre der Kirche nach der Herstellung von Gemeinwohlgerechtigkeit haben wir es mit einem **eklatanten Mangel an sozialer Gerechtigkeit** zu tun!
2. Da die sozialen Probleme „konkret“ in den Kommunen sichtbar werden, da die betroffenen Menschen hier leben, muss entsprechend des Subsidiaritätsprinzips der Soziallehre der Kirche eine **deutliche politische, soziale und finanzielle Stärkung der Kommunen** erfolgen.
3. Hinsichtlich des Vorrang der Befriedigung der Bedürfnisse (hier: Bildung, Strom, Wohnen) aller, sind **wirksame gesetzgeberische und finanzielle Regelungen notwendig** (siehe UN-Ausschuss): Bildungssystem grundlegend reformieren, kostenfrei Grundversorgung mit Strom, Entzug und Schutz des „Wohnungsmarktes“ vor Spekulation...



Krefelder*innen für soziale Gerechtigkeit

Familienarmut, Stromarmut, Wohnen

Südbahnhof Krefelder | 12. Februar 2019 |
Sozialbündnis Krefeld in Koop Werkhaus Krefeld
Statement Dr. Michael Schäfers, KAB

